

WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

Editorial

Österreich verschärft Lohnsteuervorschriften - ab dem 01.01.2020 auch für ausländische Arbeitgeber verpflichtend

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum 01.01.2020 verschärft Österreich seine Lohnsteuerpflicht für ausländische Arbeitgeber.

Basis dafür ist das Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020. Dieses bringt für (ausländische) Arbeitgeber in Österreich ab 01.01.2020 nachfolgende Änderungen.

Sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen



Frankfurt

Frank Dissen

Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon +49 (0) 69 1338456 52
frank.dissen@wts.de



Düsseldorf

Dirk Keppler

Director
Telefon +49 (0) 211 200506 15
dirk.keppler@wts.de



München

Otfrid Böhmer

Director
Rechtsanwalt
Telefon +49 (0) 89 28646 2658
otfrid.boehmer@wts.de

Was ändert sich?

Bisher waren ausländische Arbeitgeber nur dann verpflichtet, Lohnsteuer für in Österreich tätige Arbeitnehmer in Österreich abzuführen, wenn durch die Tätigkeit für das Unternehmen eine lohnsteuerliche Betriebsstätte gem. § 81 EStGÖ begründet wurde.

Auf Grund der Neuerungen im österreichischen Recht ist ab dem 01.01.2020 jeder Arbeitgeber verpflichtet Lohnsteuer für seine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu berechnen, anzumelden und abzuführen.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- » Für Arbeitnehmer, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist die österreichische Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuerabzug) zu erheben, **auch wenn** in Österreich **keine lohnsteuerliche Betriebsstätte** gem. § 81 EStGÖ **vorliegt**.
- » Für Arbeitnehmer, die in Österreich beschränkt steuerpflichtig sind, kann freiwillig die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuerabzug) erhoben werden, auch wenn in Österreich keine Betriebsstätte gem. § 81 EStGÖ vorliegt.

Hierzu folgendes Beispiel:

- » Ein deutscher Arbeitgeber vereinbart mit seinem österreichischen Arbeitnehmer, gelegentlich von seinem Wohnsitz in Österreich aus zu arbeiten. Während bisher in Österreich umstritten war, ob die Tätigkeit im Home office eine lohnsteuerliche Betriebsstätte des Arbeitgebers auslösen kann, wird diese Frage ab dem 01.01.2020 für den Lohnsteuerabzug hinfällig. Der deutsche Arbeitgeber ist verpflichtet für den auf die Tätigkeit in Österreich entfallenden Arbeitslohn nach österreichischen Vorschriften Lohnsteuer zu ermitteln und abzuführen.

Wen betrifft das und was sind die Konsequenzen?

Die Regelung betrifft insbesondere Unternehmen die

- in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Mitarbeiter in deren Home Office beschäftigen
- in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Handelsvertreter beschäftigen
- Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden
- in Deutschland Mitarbeiter mit österreichischem Wohnsitz beschäftigen, die unter die sog. "Grenzgängerregelung" gem. Art. 15 Abs. 6 DBA Deutschland / Österreich fallen und somit der österreichischen Besteuerung unterliegen
- in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige und ansässige Mitarbeiter beschäftigen, die Arbeitstage außerhalb ihres Arbeitgeberstaates (Bsp. Deutschland) verbringen, da für den auf diese Arbeitstage entfallenden Arbeitslohn das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat Österreich zusteht.

Noch unklar ist, inwieweit die Regelung auch auf in Österreich lebende Ruheständler anzuwenden ist, die eine deutsche Betriebsrente erhalten.

Fazit:

Die Neuregelung führt dazu, dass für ausländische Unternehmen in Österreich zukünftig vermehrt eine lohnsteuerliche Registrierung notwendig wird und eine österreichische Lohnabrechnung eingerichtet werden muss. Unternehmen sollten daher überprüfen ob sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigen und entsprechende Versteuerungsprozesse aufsetzen müssen.

Sprechen Sie uns gerne an!

Autor: *Dirk Keppler | Düsseldorf*

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dirk Keppler | T +49 211 200506-15 | dirk.keppler@wts.de
Frank Dissen | T +49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Berlin

Wilhelmstraße 43 G | 10117 Berlin
T +49 30 2062-2570 |

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Anprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.